

Versetzung wegen ehrenamtlicher Tätigkeit?

Beitrag von „chemikus08“ vom 1. August 2019 12:02

Palim

Du hast Aufsichtspflicht bis.....

Auch wenn die Threaderstellerin hier vom ihrem SL keine Probleme bekommt, möchte ich auf folgendes hinweisen:

Die Freistellung erfolgt nicht (nur)aus lauter Verständnis für die Kollegin, sondern vielmehr aufgrund einer Rechtslage, nämlich den Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzen der Länder. Hiernach ist der betreffende unmittelbar bei einer Alarmierung freigestellt, genauso wie bei einer plötzlichen Erkrankung. Es sei daran erinnert, dass es gerade unser Arbeitgeber ist, der bei Schadensereignissen auf die Dienstleistung derartiger KuK nicht nur zurückgreift, sondern darauf angewiesen ist und gegenüber privaten Arbeitgebern immer wieder auch an die gesetzliche Freistellungspflicht erinnert. Es würde bei den betroffenen Hilfsorganisationen auf sehr viel Unverständnis Stößen, wenn gerade der öffentliche Arbeitgeber hier Schwierigkeiten macht. In so einem Fall würde glaube ich der örtliche Feuerwehrchef Mal eben bei Frau Regierungspräsidentin anrufen um nachzufassen, ob sie nun als oberste Chefin der Feuerwehr im Regierungsbezirk und gleichzeitig oberste Chefin des betroffenen KuK s damit einverstanden ist, dass das nächste Haus abbrennt, weil andere Firmen demnächst genauso agieren.